# **Merkblatt**

#### Landratsamt Main-Tauber-Kreis Umweltschutzamt

Schmiederstraße 21 97941 Tauberbischofsheim Fax: 09341/828-5760

E-Mail: umweltschutzamt@main-tauber-kreis.de

Internet: www.main-tauber-kreis.de



Main-Tauber-Kreis

# Berücksichtigung der Niederschlagswasserbeseitigung bei Bauvorhaben — Information für Bauherren, Gemeinden und Planer

# I. Gesetzliche Vorgaben

- Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
   Grundsätzlich sind anfallende Abwässer gemäß den Abwassersatzungen der Städte und Gemeinden an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.
- 2. Zum Abwasser zählt auch Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken gesammelt abfließt. Soweit Grundstücke einschließlich des auf ihnen anfallenden Niederschlagswassers nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, soll Niederschlagswasser durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Aufgrund der Einführung des flächenbezogenen Gebührenmaßstabs (gesplittete Abwassergebühr) wird die Nachfrage nach Abkopplung von befestigten Flächen vom Kanalnetz ansteigen.
- 3. Die Beseitigung von Niederschlagswasser ist im Wasserhaushaltsgesetz geregelt (§ 55 Abs. 2). An die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers werden entsprechend der Niederschlagswasserverordnung (siehe unter Arbeitshilfen) in Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung unterschiedliche Anforderungen gestellt. In Baugesuchen ist daher die Grundstücksentwässerung immer darzustellen.
- 4. Die Versickerung von Niederschlagswasser
  - von Dachflächen, mit Ausnahme von Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbarer Nutzung,
  - befestigten Grundstücksflächen, mit Ausnahme von gewerblich, handwerklich und industriell genutzten Flächen

erfolgt **schadlos**, wenn das Niederschlagswasser flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Oberboden in das Grundwasser versickert. Gering belastetes Niederschlagswasser von Dachflächen in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten oder Gebieten mit vergleichbarer Nutzung kann auch in Mulden-Rigolen-Systemen gesammelt und versickert werden.

Auch die direkte Ableitung des vorgenannten Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer ist zulässig. Vor einer ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sollen jedoch Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers genutzt werden. Vorzugsweise sind hierfür bewachsene Gräben und Mulden geeignet. Alternativ dazu kann im Einzelfall auch eine Ableitung in geschlossener Rohrleitung über einen Regenwasserspeicher mit Überlauf in ein oberirdisches Gewässer vorgesehen werden.

5. Die Frage nach dem **vertretbaren Aufwand** hängt von einer Vielzahl von Faktoren wie der Sickerfähigkeit des Bodens, der Grundstücksgröße und nachbarschaftlichen Bebauung sowie vom Vorhandensein eines Gewässers ab.

- 6. Unabhängig von dem Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis sind die Versickerungsanlagen und Einleitungen nach den Technischen Regelwerken (siehe unter Arbeitshilfen) zu bemessen und zu betreiben. Vor der Planung einer Versickerungsanlage ist eine Überprüfung des Untergrundes auf Versickerungsfähigkeit erforderlich, damit insbesondere Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke und Bauwerke durch Vernässung ausgeschlossen werden können.
- 7. Eine **wasserrechtliche Erlaubnis** ist nicht erforderlich, wenn die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers für ein Baugebiet in einem Bebauungsplan festgesetzt ist. Ob dies der Fall ist, erfahren Sie bei Ihrer Gemeinde.
- 8. Im Übrigen darf Niederschlagswasser **erlaubnisfrei** versickert oder als Gemeingebrauch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn es von folgenden Flächen stammt:
  - von Dachflächen, mit Ausnahme von Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbarer Nutzung,
  - befestigten Grundstücksflächen (wie Terrassen, Spielplätze, Hofflächen), sofern diese **nicht** gewerblich, handwerklich und industriell genutzt werden,
  - Ortsstraßen, welche der Erschließung von Wohngebieten dienen,
  - Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage mit nicht mehr als zwei Fahrspuren,
  - öffentliche Wege einschließlich Geh- und Radwege einer Straße.
- 9. Die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser, welches von befestigten oder bebauten Flächen von mehr als 1.200 m² stammt, ist dem Landratsamt/untere Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen, soweit die Wasserbehörde nicht bereits in anderen Verfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren) Kenntnis von dem Vorhaben erlangt hat. Der Eingang der Anzeige wird bestätigt. Mit dem Vorhaben darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Anzeigeneingang begonnen werden.
- 10. Sofern keine Erlaubnis erforderlich ist, erfolgt die Prüfung der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Den Bauantragsunterlagen sind die nachfolgend unter "Antragsunterlagen" genannten Angaben und Unterlagen beizufügen. Die technischen Anforderungen an die Anlagen zur Versickerung bzw. Einleitung werden hierbei in der Baugenehmigung festgelegt.
- 11. Erlaubnispflichtig ist die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich
  - von Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbarer Nutzung,
  - in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten Zone I und II,
  - in Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast- und altlastverdächtigen Flächen,
  - von nicht beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern,
  - bei Versickerung über eine Oberbodenschicht mit einer Mächtigkeit von weniger als 30 cm sowie
  - bei allen anderen Regenwasserbehandlungsanlagen, außer Mulden und Mulden-Rigolen.

Die fachlichen und rechtlichen Anforderungen sind in der Anlage als Übersicht zusammengefasst.

# II. Wasserrechtliche Einleitungserlaubnis

Werden die Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Einleitung nicht erfüllt, ist für die Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

## Zuständigkeit

Stellen Sie Ihren Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis zur Beseitigung von Niederschlagswasser schriftlich beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt als untere Wasserbehörde. Zur Zeitersparnis empfiehlt es sich, den Antrag auf Erlaubnis parallel zum Baugenehmigungsantrag zu stellen.

#### **Antragsunterlagen**

- Erläuterungsbericht (Beschreibung des Vorhabens nach Art, Umfang, Zweck, Angaben z. B. über die Dachdeckung, Aussagen über die Versickerungsfähigkeit und den Aufbau des Bodens)
- Übersichtslageplan M 1:25.000
- Ermittlung der zum Abfluss kommenden Wassermengen unter Angabe des Bemessungsregens, der Flächengrößen und Art der Flächenbefestigung
- Lageplan mit Darstellung
  - o der Ableitung bzw. Behandlung von Schmutzwasser,
  - o der bestehenden und geplanten befestigten Flächen,
  - der schadlosen Niederschlagswasserableitung von befestigten Flächen mit der Unterteilung in Umgangsund Dachflächen.
  - o der Versickerungsflächen/-mulden oder Einleitungsstellen ins Gewässer.
- Detailplan Niederschlagswasserbehandlungsanlage einschl. Grundrisse und Schnitte sowie ggf. Detailpläne der Gestaltung der Einleitungsstelle ins Gewässer
- Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-Arbeitsblatt A 138-1 und der Rückhalteanlagen nach DWA-Arbeitsblatt A 117
- Beurteilung der stofflichen und hydraulischen Auswirkungen auf das Gewässer nach DWA.A/ M 102 und 138-1

Im Einzelfall müssen evtl. weitere Unterlagen vorgelegt werden. Grundsätzlich empfiehlt es sich, mit der Erstellung aussagekräftiger Antragsunterlagen einen sachkundigen Planer zu beauftragen, der die Maßnahme einschließlich der Bemessung verantwortet und mit den zuständigen Sachbearbeitern der unteren Wasserbehörde (siehe unter Ansprechpartner) die Maßnahme in einem Vorgespräch abstimmt.

Die Unterlagen für den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis sind in 3-facher Fertigung dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Umweltschutzamt, vorzulegen.

Soweit eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis nicht erforderlich ist, reichen Sie die Entwässerungsunterlagen zusammen mit dem Bauantrag bei der zuständigen Baurechtsbehörde ein.

#### III. Arbeitshilfen

- Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserverordnung) vom 22.03.1999 (GBI. Nr. 7 S. 157),
- "Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser Regenrückhaltung" herausgegeben von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe (<a href="www.lubw.baden-wuerttemberg.de">www.lubw.baden-wuerttemberg.de</a>)
- Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. DWA, insbesondere:
  - DWA-A 117 Bemessung von Regenrückhalteräumen
  - O DWA-A 118 Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen
  - O DWA-A 138-1 Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen.

#### IV. Ansprechpartner im Umweltschutzamt

Herr Christian Tschall
Herr Christian Mücke
Herr Gerald Schwab
Frau Beatrice Skazel

Telefon: 09341/82-5777
Telefon: 09341/82-5783
Telefon: 09341/82-5775

# **Anlage**

	Dezentrale Versickerungs- anlagen	Einleitung in Oberflächen- gewässer	Abflussver- meidung	Wasserrecht- liche Erlaubnis
Flächen-/ Gebiets- definition	Versickerungs- mulde/Flächen- versickerung		wasserdurchlässige Oberflächen- befestigung	
	(1)	(2)	(3)	
Wohngebiete	<u>,                                      </u>	<u>,                                      </u>	<del>,</del>	
Dachflächen	zulässig	zulässig		Nein
Hof-/Parkflächen	zulässig	zulässig	zulässig	Nein
Erschließungs- und Anliegerstraßen	zulässig	zulässig	nicht zulässig	Nein
Gewerblich, industriell od	ler handwerklich genu	utzte Grundstücke		
Dachflächen	nach Einzelfallprüfung ggf. zulässig			
Hofflächen				Ja
PKW-Parkflächen				Ja
Straßen				
Landwirtschaftlich genutz	te Grundstücke			
Dachflächen	zulässig			Nein (*)
Verkehrswege mit unwesentlicher stofflicher Belastung	zulässig	nach Einzelfallprüfung ggf. zulässig		Nein (*)
Hofflächen/Verkehrs- wege mit geringer stofflicher Belastung	zulässig		nicht zulässig	Nein (*)
Flächen mit hoher stofflicher Belastung	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	

# Erläuterungen zur Tabelle:

- (1) Das Niederschlagswasser versickert über eine mindestens 30 cm bewachsene Bodenschicht breitflächig oder in Mulden.
- (2) Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt in Gewässer mit ständiger Wasserführung. Die Einleitungen in eine verdolte Gewässerstrecke oder in zeitweise trocken fallende Gräben bedürfen einer gesonderten Betrachtung in Abstimmung mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis.
- (3) Mit wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen wird ein Teil des Niederschlags direkt am Entstehungsort versickert. Der Niederschlagsabfluss wird reduziert. Mögliche wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen sind z.B. Schotterflächen, Drän- oder Fugenpflaster, Rasengittersteine.
  - Nein Keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bei Flächen größer als 1.200 m² besteht eine Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde.
  - Ja Wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- (\*) Sofern eine Regenwasserbehandlungsanlage (Regenwasserrückhalte-/Regenwasserbehandlungsbecken) erforderlich ist, muss ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt werden.

Bei allen nicht aufgeführten Flächen ist eine Abstimmung mit dem Umweltschutzamt notwendig.

Stand: Januar 2025